

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Zwischenprüfungen sowie Umschulungsprüfungen für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte“ im Freistaat Sachsen

Die Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 16. Januar 2026 und des Beschlusses der Abteilung Berufsausbildung des Vorstandes vom 16. Februar 2026 gemäß der Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 8. März 2007 (zuletzt geändert am 29. August 2022) als zuständige Stelle nach § 47 Absatz 1 Satz 1 und § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 117, 129), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 259) geändert worden ist, die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Zwischenprüfungen sowie Umschulungsprüfungen für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte“ im Freistaat Sachsen:

Artikel 1

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Zwischenprüfungen sowie Umschulungsprüfungen für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte“ im Freistaat Sachsen

Die Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

1. Nach § 24 Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 eingefügt:
 - „(6) Die Bewertungen der schriftlich zu bearbeitenden Prüfungsbereiche der Abschlussprüfung sind der zu prüfenden Person mit der Ladung zum mündlichen Teil der Abschlussprüfung mitzuteilen.
 - (7) Hat die zu prüfende Person im Prüfungsbereich „Sachverhalte steuerrechtlich beurteilen und in Steuererklärungen bearbeiten“ oder in beiden anderen schriftlich zu bearbeitenden Prüfungsbereichen nicht mindestens ausreichende Leistungen erbracht oder ist ein schriftlich zu bearbeitender Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet, erfolgt eine Ladung zum mündlichen Teil der Abschlussprüfung nur, wenn die zu prüfende Person dies beantragt. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlich zu bearbeitenden Prüfungsbereiche zu stellen. Der Anspruch auf eine Ergänzungsprüfung bleibt hiervon unberührt.“
2. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach § 29 Absatz 4 werden folgende Absätze 5 bis 7 eingefügt:

„(5) Die Prüfungsleistungen im Prüfungsbereich „Arbeitsabläufe organisieren“ werden wie folgt bewertet:

Punkte	Note	Note in Worten
30	1	sehr gut
29,5	1,1	
29	1,2	
28,5	1,3	
28	1,4	
27,5	1,5	gut
27	1,6	
26,5	1,8	
26 und 25,5	2	
25	2,2	
24,5	2,4	befriedigend
24	2,5	
23,5	2,7	
23	2,8	
22,5	2,9	
22	3	
21,5	3,1	
21	3,2	
20,5	3,3	ausreichend
20	3,5	
19,5	3,6	
19	3,7	
18,5	3,8	
18	3,9	
17,5	4	
17 und 16,5	4,1	
16	4,3	mangelhaft
15,5 und 15	4,4	
14,5	4,6	
14 und 13,5	4,7	
13	4,8	
12,5	4,9	
12 und 11,5	5	
11	5,1	
10,5	5,2	ungenügend
10	5,3	
9,5 und 9	5,4	
8,5 bis 7	5,6	
6,5 bis 5,5	5,7	
5 bis 4	5,8	ungenügend
3,5 bis 2	5,9	
1,5 bis 0	6	ungenügend

- (6) Die Prüfungsleistungen im Prüfungsbereich „Steuererklärungen vorbereiten und Buchhaltungen bearbeiten“ werden wie folgt bewertet:

Punkte	Note	Note in Worten
70	1	sehr gut
69,5 und 69	1,1	
68,5 bis 67,5	1,2	
67 bis 66	1,3	
65,5 bis 64,5	1,4	
64	1,5	gut
63,5 und 63	1,6	
62,5	1,7	
62	1,8	
61,5 und 61	1,9	
60,5 bis 59,5	2	
59	2,1	
58,5	2,2	
58 und 57,5	2,3	
57	2,4	
56,5 und 56	2,5	befriedigend
55,5	2,6	
55 bis 54	2,7	
53,5	2,8	
53 bis 52	2,9	
51,5	3	
51 bis 50	3,1	
49,5 und 49	3,2	
48,5 und 48	3,3	
47,5 und 47	3,4	
46,5	3,5	ausreichend
46 bis 45	3,6	
44,5 bis 43,5	3,7	
43	3,8	
42,5 bis 41,5	3,9	
41 bis 40	4	
39,5 bis 38,5	4,1	
38	4,2	
37,5 bis 36,5	4,3	
36 bis 35	4,4	

Punkte	Note	Note in Worten
34,5	4,5	mangelhaft
34 bis 33	4,6	
32,5 bis 31,5	4,7	
31 und 30,5	4,8	
30 bis 29	4,9	
28,5 bis 27	5	
26,5 bis 25,5	5,1	
25 bis 24	5,2	
23,5 bis 22,5	5,3	
22 bis 21	5,4	
20,5	5,5	ungenügend
20 bis 16,5	5,6	
16 bis 12	5,7	
11,5 bis 8,5	5,8	
8 bis 4,5	5,9	
4 bis 0	6	

(7) Der Prüfungsausschuss stellt das Gesamtergebnis der Prüfung durch Addition der jeweils erreichten Punkte aus den Prüfungsbereichen „Arbeitsabläufe organisieren“ und „Steuererklärungen vorbereiten und Buchhaltungen bearbeiten“ und durch Anwendung der Bewertungsvorgaben des § 23 Absatz 1 auf die sich ergebende Summe fest.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 8.

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 9 und wie folgt gefasst:

„(9) Die Regelungen für die Abschlussprüfung gelten sinngemäß auch für die Zwischenprüfung. Abweichend von § 24 Absatz 3 kann der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation einvernehmlich die Bewertung einem seiner oder ihrer Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder übertragen.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Artikel 1 tritt nach seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer auf der Homepage unter www.sbk-sachsen.de in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Das Sächsische Staatsministerium der Finanzen hat die vorstehende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Zwischenprüfungen sowie Umschulungsprüfungen für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte“ im Freistaat Sachsen mit Erlass vom 10. April 2026 – Az.: 31-S 0892/15/4-2026,18713 – gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG genehmigt. Die vorstehende Änderung der Prüfungsordnung wird hiermit ausgefertigt.

Leipzig, 20. April 2026

Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen

gez. Dirk Rose
Präsident